

Registrierungspflicht für Modellballöner ab dem 01.01.2021

Die 'EU-Drohnenverordnung' VO (EU)2019/947 verlangt u.a. eine Registrierung aller Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen schwerer als 250g. Davon betroffen sind auch Modellflugzeuge und somit natürlich auch die Modellballone, da die Ballone eigentlich immer mehr als 250g wiegen. Europaweit gültig ist diese Vorschrift ab dem 01.01.2021.

Daneben legt die VO auch Dinge wie das Mindestalter der Modellpiloten und die Anforderungen an den Kenntnissnachweis der Piloten fest. Diese Punkte werden hier jedoch nicht betrachtet.

Das Inkrafttreten der o.g. VO (EU)2019/947 hat zur Folge, dass wir aktiven Modellballöner uns registrieren lassen müssen und die aufgrund der Registrierung erteilte Registriernummer an unseren Modellen anbringen müssen. Die Rechtsgrundlage dieser Pflicht findet sich im Erwägungsgrund 15 sowie im Art. 14 der VO. Die Pflicht zum Anbringen der Registriernummer ergibt sich aus Art. 14 Abs. 8 der VO.

Sicherlich kommen nun sofort (mindestens) die Fragen auf,

- was zu registrieren ist,
- wo man sich registrieren lassen kann,
- was die Registrierung für Folgen hat,
- wie die Registriernummer auszusehen hat

und

- wie man sich registrieren lassen kann bzw. auf welchen Wegen das geschieht.

Der Verordnungsgeber begründet die Registrierungspflicht für die Betreiber mit nicht näher bezeichneten Sicherheitsrisiken, die angeblich aus dem Betrieb dieser UAV (Unbemannten Luftfahrzeuge) resultieren. Um diese Risiken zu vermeiden bzw. ihre Folgen wie z.B. Schadenersatzansprüche regeln zu können legt die VO fest, dass die EU-Mitgliedsstaaten Systeme zur Registrierung errichten und pflegen müssen (Art. 14, Abs. 1 VO 2019/947).

Was wird registriert?

Erfasst werden alle diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die 'Unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS)' betreiben oder zu betreiben gedenken, s. Art. 2 (2) 'Begriffsbestimmungen' der VO 2019/947. Anzugeben sind von natürlichen Personen (Art. 14, Abs. 2 VO 2019/947)

- vollständiger Name und Geburtsdatum
- Anschrift des UAS-Betreibers
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer des UAS-Betreibers (*was passiert mit denen, die keine e-Mailadresse haben? Hierzu gibt es weder in der VO noch in den AMC oder dem GM Hinweis*)
- Nummer der Versicherungspolice für das UAS
- sofern vorhanden: Betriebsgenehmigungen.

Wo wird registriert?

In Deutschland wird das Registrieren das Luftfahrtbundesamt (LBA) in Braunschweig erledigen. Dort soll ein System zur Registratur errichtet werden und das LBA soll die Registrierung übernehmen sowie verwalten.

Das ganze Verfahren (Registrierung, Speicherung und Informationsaustausch) soll elektronisch erfolgen. Sicherlich würde das LBA in der Flut der einzelnen Registrierungsanfragen ersaufen - nicht nur in denen der mehreren hunderttausend Modellflieger einschl. der Modellballöner, sondern auch denen der gewerblichen Drohnenbetreiber. Zusätzliche Arbeit beschere werden dem LBA sicherlich auch die sich vielfach ergebenden Rückfragen an die Modeller. Deswegen wurde für Deutschland vereinbart, dass die Registrierung von den Verbänden (Landesluftfahrtverbände und Monoluftsportver-

bände des DAeC wie MFD sowie dem DMFV) erledigt wird. Der praktische Hintergrund dieses Vorgehens ist, dass den Verbänden in aller Regel die zur Registrierung notwendigen Angaben bereits vorliegen.

Was folgt der Registrierung?

Nach dem Registrieren wird dem Betreiber eine eindeutige (=europaweit einmalig für jeden Betreiber erteilte) Registriernummer erteilt. Diese muss an jedem seiner Luftfahrzeuge / Modelle angebracht werden. *(Damit sollten eigentlich die feuerfesten usw. Schilder, die wir vor ca. 2 Jahren anbringen mussten, hinfällig sein. Aber so weit sind wir noch nicht - soll heissen, was aus den Schildern wird, ist noch nicht bekannt, also lasst sie sicherheitshalber mal bis auf weiteres am Ballon)*

Über die Art, die Beschaffenheit, das Aussehen usw. der Registriernummer schweigt die VO. Ein paar Hinweise hierzu geben die zur VO gehörenden AMC (*Applicable Means of Compliance = rechtlich bindende Ausführungsbestimmungen*) und das GM (*Guiding Material = zusätzliche Hinweise zur Anwendung der Vorschriften, nicht rechtlich bindend*).

Dort heisst es zur Kennzeichnungspflicht -s. AMC1 Art. 14(8), (a)-, dass die Kennzeichnung so am Modell angebracht werden muss, dass sie am Boden ohne weitere Hilfsmittel wie Lupe o.ä. lesbar ist. Zulässig ist auch ein QR-Code, s. AMC1 Art. 14(8), (b). Eine Ausnahme gibt es für die Modelle, bei denen durch das Anbringen der Kennzeichnung der naturgetreue Eindruck gestört wird. In diesen Fällen darf die Kennzeichnung innerhalb des Modells in dessen Batteriefach angebracht werden, sofern dieses zugänglich ist, so AMC1 Art. 14(8), (c).

Wie sieht die Registriernummer aus?

Das ist noch nicht bekannt. Sie wird aber in jedem Fall 'eindeutig sein' = einmalig vergeben sein und auch eine Nationalitätenkennung beinhalten, also für uns vermutlich mit DE beginnen und nachfolgend aus einer Ziffern-, Buchstaben- oder Ziffern-Buchstabenkombination bestehen.

Wie kann man sich registrieren?

Da das System beim LBA noch nicht besteht, ist es derzeit auch nicht möglich, sich dort registrieren zu lassen. Das LBA plant ein Portal zu errichten, über das die Registrierung ablaufen soll.

Jedoch gab es Anfang September 2020 ein Gespräch der beim LBA für das Registrieren Zuständigen mit Vertretern des DAeC und des DMFV. In diesem wurde den Verbänden die Möglichkeit angeboten, die geforderte Registrierung en bloc für ihre Flugmodellspor treibenden Mitglieder beim LBA vorzunehmen.

Der DAeC hat sich bereits dazu bereit erklärt, dieses Angebot anzunehmen und erfreulicherweise auch dazu, die Kosten dafür zu übernehmen. Wie sich der DMFV verhalten wird, ist mir derzeit nicht bekannt *(Ich nehme aber an, dass er genauso handeln wird - was aber ausdrücklich nicht heissen soll, dass das auch so kommen wird!)*

Bei den Verbänden liegen ja alle zur Registrierung erforderlichen Angaben vor - oder sollten dort zumindest vorliegen. Insofern sollten die auch in der Lage sein, ohne allzu grossen Aufwand das Prozedere erledigen zu können. Dennoch eine ganz wichtige Empfehlung: es soll ja schon mal vorkommen, dass jemand umzieht und im allgemeinen Umzugstrubel vergisst, sein Adressänderung dem seinem Verein bzw. Verband mitzuteilen. Wer also in der näheren (oder auch fernerer Vergangenheit) umgezogen ist und Unsicherheiten verspürt, ob seine Adressänderung an den entsprechenden Stellen angekommen ist, sollte sicherheitshalber dort noch einmal nachfragen oder eine diesbezügliche Meldung dorthin schicken!

Was muss der Modellballöner unternehmen?

Leider ist im Zusammenhang mit dem Registrieren vieles noch nicht 'in trockenen Tüchern'. Deswegen empfehle ich dringend allen Modellballönern, aufmerksam die Publikationen desjenigen Verbandes zu beobachten, bei dem er / sie Mitglied ist. Sobald dieser verkündet, dass er eine en bloc-Registrierung vornehmen wird, sollte es mit der Registrierung für das Mitglied auch klappen.

Diejenigen unter uns, die in einem DAeC-(Landes-)Verband als Verfolger, Pilot o.ä. eines Grossballones gemeldet sind und auch Modellballone betreiben, empfehle ich, sich mit ihrem Verband in Verbindung zu setzen und dort nachzufragen, ob sie auch im Rahmen der en bloc-Meldung beim LBA als Modellballöner registriert werden können. Dazu müssten die Betroffenen von Verband zusätzlich zur 'Hauptsparte Freiballon' ggfs. in die sog. 'Nebensparte Modellflug' aufgenommen werden.

Zusammenfassung

- Wir Modellballöner müssen uns -europaweit- ab dem 01.01.2021 registrieren
- In Deutschland ist die Registrierstelle das Luftfahrtbundesamt (LBA) in Braunschweig
- Modellflug und Modellballonfahren ohne Registrierung ist ab dem 01.01.2021 illegal
- Die Verbände DAeC und DMFV haben angekündigt, ihre betroffenen Mitglieder en bloc zur Registrierung anzumelden
- Wer nicht über einen Verband registriert wird, z.B. weil er kein Mitglied ist, muss sich selber um seine Registrierung beim LBA kümmern bzw. sie dort beantragen
- Weil im Zusammenhang mit der Registrierung und der 'europäischen Drohnenverordnung' VO (EU)2019/947 noch nicht geklärt ist, empfiehlt es sich dringend, die Veröffentlichungen des LBA und der Verbände zu beobachten
- Bei Unsicherheit empfehle ich, mit seinem Verband Kontakt aufzunehmen

Die aktuellen EU-Vorschriften sind hier zu finden:

- Die 'Drohnenverordnung':
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0947&rid=1>
- Die 'Drohnenverordnung inkl. ihrer AMC und GM, leider nur auf Englisch:
https://www.easa.europa.eu/sites/default/files/dfu/Easy_Access_Rules_for_Unmanned_Aircraft_Systems.pdf

Stand 06.10.2020

© Christian Schulz